Treuhandvertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Treuhänder»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Treugeberin».

I. Inhalt des Treuhandvertrages

A. Zweck

1

Der Treuhänder verwaltet die ihm übertragenen Vermögenswerte gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

B. Treugut

2

Die Treugeberin beauftragt den Treuhänder, folgende in der Schweiz liegende Vermögenswerte zu verwalten (nachfolgend «Treugut»):

– Guthaben auf Konto Nr. [Zahl] bei der Bank [Name] mit einem Saldo per [Datum] von CHF [Zahl] gemäss beiliegendem Bankauszug;

– Wertschriften im Depot Nr. [Zahl] bei der Bank [Name] gemäss beiliegender detaillierter Aufstellung;

– Liegenschaft, Kataster-Nr. [Zahl], [Strasse, Ort] gemäss Grundbuchauszug.

II. Aufgabe und Verfügungsmacht des Treuhänders

3

Der Treuhänder hat den Auftrag höchstpersönlich auszuführen.

4

Der Treuhänder ist bevollmächtigt, die Treugeberin aussergerichtlich im Verkehr mit Behörden und Privaten zu vertreten sowie an ihrer Stelle alle gemäss dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz erforderlichen Schritte einzuleiten.

5

Die separat zum vorliegenden Vertragsdokument ausgefertigte Vollmachtsurkunde dient dem Treuhänder als Legitimationsausweis gegenüber Dritten.

6

Der Treuhänder ist berechtigt, schweizerische und ausländische [Gegenstände, z.B. Wertschriften oder Forderungen] zu erwerben und zu veräussern. Er tätigt jene Transaktionen, die nach seinem besten Wissen und Gewissen dem auftragsgemässen Interesse der Treugeberin entsprechen. Der Treuhänder nimmt alle weiteren Handlungen vor (z.B. Ausüben von Bezugsrechten) und trifft alle weiteren Vorkehrungen (z.B. vorübergehende kurze Anlagen), die ihm bei der Verwaltung der Vermögenswerte zweckmässig erscheinen.

III. Haftung des Treuhänders

7

Das Risiko für die Erhaltung des Treugutes trägt die Treugeberin. Sie belangt den Treuhänder nicht und macht ihn nicht haftbar und stellt ihn frei von allen Ansprüchen, die gegen ihn aufgrund der Mandatsausübung von Dritten geltend gemacht werden können und hält ihn schad- und klaglos. Ebenso verhalten sich allfällige Rechtsnachfolger der Treugeberin sowie Dritte, über die die Treugeberin die Kontrolle hat oder die ihrerseits in einem Arbeits- oder andern Rechtsverhältnis zur Treugeberin stehen.

8

Vorbehalten bleibt die Haftung des Treuhänders für unsorgfältige Ausübung des Auftrages. Die Haftung richtet sich nach Art. 398 OR, wobei die Haftung auf rechts- oder vertragswidrige Absicht und grobe Fahrlässigkeit beschränkt wird (Art. 100 Abs. 1 OR).

IV. Weisungsbefugnis der Treugeberin

9

Der Treuhänder verwaltet das Treugut nach den Weisungen der Treugeberin.

10

Fehlen Weisungen, so holt der Treuhänder solche von der Treugeberin ein. Ist Gefahr im Verzug oder können Weisungen nicht rechtzeitig eingeholt werden, handelt der Treuhänder nach bestem Wissen und Gewissen selbständig.

11

Der Treuhänder muss Weisungen nicht befolgen, die mit dem Gesetz in Widerspruch stehen.

V. Dauer und Beendigung

12

Der vorliegende Vertrag gilt ab [Datum] und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien jederzeit gekündigt werden.

13

Das Treuhandverhältnis erlischt bei Tod des Treuhänders.

14

Das Treuhandverhältnis dauert über den Tod, die Verschollenerklärung, den Verlust der Handlungsfähigkeit und den Konkurs der Treugeberin hinaus; es kann von den Rechtsnachfolgern bzw. gesetzlichen Vertretern der Treugeberin nach den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden.

VI. Rechenschaftspflicht des Treuhänders

15

Der Treuhänder erstattet der Treugeberin Bericht und legt Rechenschaft ab per Ende Kalenderjahr (erstmals per [Datum], und zwar bis am Ende des Folgemonates [31. Januar]), über die:

– Erträge, eventuell Verluste;

– Vermögenslage;

– Investitionen und Schulden;

– von ihm getätigten besonderen Handlungen und die von ihm getroffenen Vorkehrungen.

16

Der Treuhänder informiert die Treugeberin unverzüglich über ausserordentliche Ereignisse und holt die notwendigen Weisungen ein.

17

Der Treuhänder bewahrt sämtliche Akten, die mit dem Treuhandverhältnis in Zusammenhang stehen, bis mindestens zum Ende des zehnten Kalenderjahres seit Beendigung des Treuhandvertrages auf.

VII. Eigentum am Treugut und Rückübertragung

18

Das Treugut (einschliesslich der Erträge und Surrogate) steht im Eigentum des Treuhänders. Der Treuhänder gibt das Treugut der Treugeberin jederzeit auf erste Aufforderung hin zu freier Verfügung heraus.

VIII. Honorar

19

Die Treugeberin entschädigt den Treuhänder für die gestützt auf den vorliegenden Vertrag erbrachten Dienstleistungen nach Zeitaufwand; der Stundenansatz beträgt exklusive Mehrwertsteuer CHF [Zahl]. Der Treuhänder kann die Barauslagen und Aufwendungen, die für die Ausführung des Auftrages notwendig sind, separat verrechnen.

20

Das Honorar beträgt maximal CHF [Zahl] exklusive Spesen.

21

Das Honorar beträgt mindestens [Zahl]% des Bruttobetrags des zu Beginn des Kalenderjahres (bzw. im ersten Jahr zu Beginn des Treuhandverhältnisses) angelegten Vermögens.

22

Der Treuhänder stellt jährlich Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

IX. Geheimhaltungspflicht des Treuhänders

23

Der Treuhänder hält die Identität der Treugeberin, das Treuhandverhältnis und alle damit zusammenhängenden Informationen gegenüber Behörden und Privaten geheim.

24

Vorbehalten sind gesetzliche Offenlegungspflichten (z.B. im Strafprozess) sowie Situationen, in denen der Treuhänder ohne die Offenlegung des Treuhandverhältnisses persönliche Nachteile erlitte (z.B. Zurechnung der Erträge bzw. des Treuguts zum steuerbaren Einkommen bzw. steuerbaren Vermögen des Treuhänders). In solchen Fällen ist der Treuhänder von der Geheimhaltungspflicht insoweit befreit, als es die Verhältnisse erfordern.

X. Berufshaftpflichtversicherung

25

Der Treuhänder verfügt über eine Berufshaftpflichtversicherung.

XI. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

26

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

27

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts, insbes. die Bestimmungen über den Auftrag gemäss Art. 394 ff. OR.

28

Gerichtsstand ist [Ort].

29

Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt.

[Ort, Datum, Unterschriften]